



Tanz- und Freizeitclub **TAUSENDFÜSSLER**[®] - für behinderte und nichtbehinderte Menschen e.V.

[Postadresse: Speyererstr. 35 - 68199 Mannheim]

[Internet: www.tausendfuessler-club.de]

Satzung in der Fassung von 2011

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr
 - 1.1 Der Verein führt den Namen: Tanz- und Freizeitclub Tausendfüßler Baden e.V. - für Menschen mit und ohne Behinderung. Die offizielle Abkürzung lautet TFC Baden e.V.
 - 1.2 Er hat seinen Sitz in Mannheim und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
 - 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vereinsziel und Zweck
 - 2.1 Ziel ist die Gesundheitsförderung durch Sport für Menschen mit und ohne Behinderung sowie die Integrationsförderung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung und ohne Behinderungen in Sport, Gesellschaft und Kultur.
 - 2.2 Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Durch die Planung, Förderung, Ausstattung, Durchführung und Unterstützung von
 - a) Sportgruppen für Menschen mit und ohne Behinderung, insbesondere Breitensport, insbesondere Tanzsportgruppen mit dem Ziel der körperlichen Ertüchtigung, die soweit wie möglich integrationsfördernd gestaltet sind.
 - b) Forschung und Studien zum Thema Integrationsförderung von Menschen mit und ohne Behinderung und Sport, insbesondere Tanz.
 - c) Ausstellungen, Studienfahrten, Veröffentlichungen, Vortragsveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen, insbesondere mit integrationsförderndem Charakter.
 - d) Aufklärungsaktionen in der Öffentlichkeit (z.B. Webseiten)
 2. Die Förderung und Unterstützung von
 - a) Menschen mit Behinderungen, die sich sportlich betätigen möchten.
 - b) Übungsleitern und Betreuern in Aus- und Weiterbildungen im Sport mit Menschen mit Behinderung, insbesondere dem Tanzsport.
 3. Die Zusammenarbeit und gegebenenfalls Mitgliedschaft in regionalen, nationalen und internationalen Vereinen, Verbänden und Organisationen, sowie der Zusammenarbeit mit Behörden, soweit die dem Vereinszweck dienlich ist.
 4. Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Eigentum zur Erfüllung des Vereinszwecks.

3. Gemeinnützigkeit
 - 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
 - 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 3.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Erwerb und Ende der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag
 - 4.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
 - 4.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der erste Vorsitzende oder eine von ihm beauftragte Person. Kommt es zur Ablehnung, entscheidet der zweite Vorsitzende oder eine von ihm beauftragte Person. Kommt es erneut zur Ablehnung, kann der abgelehnte Antragssteller seinen Mitgliedsantrag der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorlegen. Die Gründe der Ablehnung müssen nicht bekanntgegeben werden.
 - 4.3 Mitgliedsbeitrag: Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Diese sind in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand beschlossen. Verschiedene Beitragsformen sind zulässig. Beitragsänderungen müssen den betreffenden Mitgliedern mit einer Frist von mindestens zwei Monaten schriftlich bekannt gegeben werden.
 - 4.4 Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag eines Mitglieds, von der Mitgliederversammlung an- und aberkannt.
 - 4.5 Die Mitgliedschaft kann zum Monatsende gekündigt werden, wenn eine schriftliche Kündigung bis einschließlich 15. des vorhergehenden Monats vorliegt.
 - 4.6 Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieser sich unsportlich verhalten hat, andere Mitglieder bedroht hat, gegen Gesetze verstoßen hat oder drei Monate keinen Beitrag bezahlt hat. Das ausgeschlossene Mitglied kann bei der Mitgliederversammlung die Rücknahme des Ausschlusses beantragen.
5. Organe des Vereins
 - 5.1 Organe des Vereins sind der Vorstand (siehe Absatz 6) und die Mitgliederversammlung (siehe Absatz 7).
6. Der Vorstand
 - 6.1 Der Vorstand besteht aus dem
 - a) ersten Vorsitzenden b) zweiten Vorsitzenden
 - c) Schriftführer d) Kassenwart
 - 6.2 Die Gründungsversammlung bestellt den ersten Vorstand für drei Jahre.
 - 6.2.1 Danach wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
 - 6.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu ernennen.
 - 6.4 Der Vorstand kann Ressortwärtner ernennen und entlassen, wie zum Beispiel Pressewart, Frauenbeauftragte oder andere.
 - 6.5 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) durch den ersten und den zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.
 - 6.6 Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
 - 6.7 Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, ist es möglich, Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung im Sinne der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG zu zahlen.
7. Mitgliederversammlung
 - 7.1 Die Mitgliederversammlung
 - a) wählt den Vorstand,
 - b) nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen,
 - c) entlastet den Vorstand,
 - d) ändert die Satzung und den Vereinszweck,

- e) an- und aberkennt die Ehrenmitgliedschaft,
- f) entscheidet als letzte Instanz über abgelehnte Mitgliedsanträge,
- g) entscheidet als letzte Instanz über Vereinsausschlüsse,
- h) entscheidet über Anträge von Mitgliedern.

- 7.2 Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
- 7.3 Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Mitglieder, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- 7.4 Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen, gewählten Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.
Anträge von Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen schriftlich, drei Wochen vor der Versammlung bei dem Vorstandsmitglied eingegangen sein, das zur Mitgliederversammlung geladen hat. Werden Anträge fristgerecht gestellt und erweitern die Tagesordnung, erfolgt eine erneute Einladung mit geänderter Tagesordnung bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung.
- 7.5 Die stimmberechtigten Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Die Übermittlung erfolgt per Email. Ist keine E-Mailadresse bekannt, dann per Brief. Des weiteren wird die Einladung auf der Internetseite veröffentlicht. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 7.6 Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 7.7 Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.8 Soweit die Satzung nicht ausdrücklich eine bestimmte Abstimmungsform vorschreibt, erfolgt jede Abstimmung offen. Eine andere Abstimmungsart kann von jedem anwesenden Mitglied beantragt werden. Der Antrag zur Abstimmungsart gilt als angenommen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder zustimmt.
- 7.9 Stimmberechtigt sind beitragszahlende, natürliche Personen ab 18 Jahren, die mindestens 1 Jahr Mitglied sind. Die Stimme ist nicht übertragbar.
Mitglieder, die vom Beitrag befreit sind, haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Davon ausgenommen sind die Gründungsmitglieder, Ehrenmitglieder und gewählte wie ernannte Funktionäre, die auch dann eine Stimme haben, wenn Beitragsfreiheit herrscht.
Soweit die Satzung nichts anderes fest gelegt, gilt jede Abstimmung mit einfacher Mehrheit als angenommen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7.10 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen: Bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzende. Bei dessen Verhinderung vom Ersten Vorsitzende. Bei dessen Verhinderung wählt die Versammlung ein Protokollant.
Das Protokoll ist von dem Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
Mitglieder können schriftlich eine Kopie des Protokolls beantragen.

8. Satzungsänderung

Die Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

- 8.1 Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 8.2 Der Vereinszweck kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

9. Auflösung

- 9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

- 9.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tausendfüßler Club Rheinland-Pfalz e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Lehnt der benannte Verein das Vermögen ab, oder erfüllt er nicht die Voraussetzungen für die Annahme, fällt das Vermögen der Stadt Mannheim zu.
10. Gültigkeit der Satzung
 - 10.1 Die Satzung ist von allen Gründungsmitgliedern unterschrieben, sofort nach der Gründungsversammlung gültig.
 - 10.2 Satzungsänderungen müssen innerhalb von 28 Tagen nach Beschlussfassung beim Registergericht zur Eintragung vorgelegt werden.